

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

vom 24. November 1983, zuletzt geändert am 17. Dezember 2012

Aufgrund des § 12 ff Kommunalselfstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), und der §§ 2 und 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2012 folgende Fassung:

§ 1 Steuergläubiger

Die Kreisstadt Merzig erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.

§ 2 Steuerschuldner, Steuerpflicht

(1) Wer in der Kreisstadt Merzig einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann er den Nachweis nicht erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird. Die Hundehaltung zur Pflege oder auf Probe wird nur bis zur Dauer von 6 Monaten anerkannt. Danach ist der Hund in der Kreisstadt Merzig durch den Hundehalter zu versteuern.

(3) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand-/Betriebsvorstand.

(4) Halten mehrere Personen einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Verfügungsberechtigten, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben werden.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt ab 01.01.2011 jährlich 66,00 Euro.

(2) Ab 01.01.2011 beträgt die Steuer für den zweiten Hund 132,00 Euro und für jeden weiteren Hund 198,00 Euro.

(3) Werden von einem Hundehalter, dem nach den §§ 4, 5 und 6 Steuerermäßigung gewährt ist, auch noch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so werden bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde die steuerermäßigten in Ansatz gebracht. Dagegen sind Hunde, für die nach § 7 dieser Steuersatzung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht anzurechnen.

(4) Über die zu zahlende Hundesteuer wird ein Bescheid erteilt.

§ 4 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, die von den nächsten be-

wohnten Gebäuden oder von der bebauten Ortslage mehr als 300 m entfernt liegen;

2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit gehalten werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten von den Landesfachgruppen der Schutzhunderassen vorgeschriebene Prüfung bzw. die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachzuweisen.
5. Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern die Brauchbarkeit nachgewiesen ist.

§ 5 Steuerermäßigung für Hundezwinger (Zwingersteuer)

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein bei der zuständigen Fachorganisation (§ 4 Abs. 4) geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, für später hinzukommende Tiere in gleicher Weise die Eintragung zu veranlassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadtverwaltung – Steuerstelle – angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Fachorganisation, bei der die Eintragung der Hunde erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 6 Steuerermäßigung für Hundehändler

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.

(2) Die Steuervergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufes, die Rasse und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadtverwaltung – Steuerstelle – angemeldet werden.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei-, der Bahnpolizei-, des Zolls und der Bundeswehr, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich bestellten Wächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Diensthunde der Forstbeamten sowie der im privaten Forstdienst angestellten Personen, die gerichtlich beeedigt sind bzw. deren Anstellung von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
4. Diensthunde der bestätigten Jagdaufseher;
5. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
6. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden; § 6 Abs. 2 Nr. 2 findet Anwendung;
8. Führhunde von Blinden;
9. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
10. Sanitätshunde, die Eigentum einer staatlich anerkannten Hilfsorganisation sind.

(2) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Merzig aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Die Steuerermäßigung oder die –befreiung von der Hundesteuer nach den §§ 4 und 7 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, für die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dergl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder –befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Gewährung einer Steuerermäßigung oder –befreiung ist grundsätzlich auf das jeweilige Rechnungsjahr begrenzt. Die Steuervergünstigung kann längstens für die Dauer der Haltung des jeweiligen Hundes ausgesprochen werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für den laufenden Monat auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder –befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder –befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die Ermäßigung oder Befreiung wird ein Bescheid erteilt.

Die Steuerermäßigung oder –befreiung gilt nur für die in den Bescheiden (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(5) Werden die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder –befreiung nicht mehr erfüllt, ist dies binnen 2 Wochen der Stadtverwaltung – Steuerstelle – anzuzeigen.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar am 15. Februar und 15. August eines Jahres zu entrichten.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Haushaltsjahr im Voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht nach Ablauf des letzten Fälligkeitstermins, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu zahlen.

§ 10

Anrechnung

Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen anderen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer im Gebiet der Kreisstadt Merzig einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung – Steuerstelle – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die gleiche Verpflichtung obliegt denjenigen, die als Verwahrer, Pfleger, Mieter, Nutznießer, Pfandgläubiger u. ä. in den dauernden oder vorübergehenden Besitz eines Hundes gelangen. Die Anmeldung ist nach der Besitzerlangung unter Angabe des Vorbesitzers und ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer bereits entrichtet ist oder nicht, innerhalb der vorgenannten Frist vorzunehmen.

(2) Jeder abgeschaffte, abhanden gekommene, veräußerte oder eingegangene Hund ist durch den bisherigen Hundehalter innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung bei der Stadtverwaltung – Steuerstelle – abzumelden.

(3) Eine verspätete Abmeldung für nachweislich nicht mehr gehaltene Hunde ist längstens für 1 Jahr nach erfolgter Abmeldung möglich.

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadtverwaltung – Steuerstelle – oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts-/Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundesteuerbestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts-/Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nicht berührt (§ 11)

(3) Die Kreisstadt Merzig übergibt mit der Anmeldung des Hundes durch den Hundehalter für jeden Hund eine kostenlose Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, und Hundehändler, die die Steuer nach § 6 Abs. 1 entrichten, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.

Hundehalter dürfen über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume nur mit sichtbar befestigter, gültiger Steuermarke umherlaufen lassen. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Kreisstadt Merzig die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke ausgehändigt. Die Steuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes (Verkauf, Wegzug oder Tod des Tieres) durch den Hundehalter an die Kreisstadt Merzig zurückzugeben.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 KAG über die Abgabenhinterziehung und das Bußgeldverfahren

§ 14

Beitreibung der Steuer

Für die Beitreibung gelten die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsbl. S. 346), in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Merzig, den 18. Dezember 2012
Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer